



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

6. Oktober 2016

40. Jahrgang / Nr. 33

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

147. Auflösung der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Mittelstenahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Gemeinde Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven
148. Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Cuxhaven
149. Endgültiges Ergebnis der Kreiswahl am 11. September 2016 im Landkreis Cuxhaven, vollständige Liste der Ersatzpersonen einschließlich der „Nachrangigen Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche“

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

150. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 168 „Recyclingzentrum Gudendorf“
151. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
152. Nutzungsordnung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, für den FriedWald „Cuxland“ (FriedWald-Nutzungsordnung)
153. Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße Flögeln-Neuenwalde „Im Seegen“, in der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven
154. Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße Ringstedt-Großenhain „Zum Langeln/Ringstedter Weg“, in der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven
155. Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße Meckelstedt-Ankelohe „Ankeloher Weg“, in der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven

156. Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße Drangstedt-Alfstedt „Kührstedter Weg“/„Drangstedter Weg“, in der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven
157. Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße Drangstedt-Elmlohe „Am Wurster Weg“/„Bruchteilsweg“, in der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven
158. Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße Drangstedt-Fickmühlen „Brookweg“, in der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven
159. Satzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 1B „Zentrumstraße“ -Neunte Änderung- vom 23. August 2016
160. Satzung der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 9. Juni 2016
161. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. September 2016 über den Bebauungsplan Nr. 12 „Lohacker / In den Hören“, Erste Änderung und Erweiterung Ortschaft Spaden im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
162. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. September 2016 über den Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbegebiet Schiffdorf II - Teil 1“, Ortschaft Schiffdorf

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

163. Berichtigung der Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Hechthausen**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

147.

AUFLÖSUNG

der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Mittelstenahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Gemeinde Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven

Nach § 153 Absatz 1 in Verbindung mit § 151 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hiermit aufgelöst.

Begründung:

Mit Schlussfeststellungsverfügung vom 21. Januar 2009 hat das Landesamt für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften die Verwaltung der Angelegenheiten der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Mittelstenahe auf die Gemeinde Mittelstenahe übertragen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft, insbesondere die Tilgung der Verbindlichkeiten, sind nunmehr erfüllt. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven, ist demnach gem. § 153 Absatz 1 FlurbG aufzulösen. Sie erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem die Auflösungsverfügung unanfechtbar geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Auflösungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, zu erheben.

Die Frist zur Klageerhebung beginnt mit Beginn des auf die öffentliche Bekanntmachung der Auflösungsverfügung folgenden Tages nach § 115 FlurbG in Verbindung mit § 187 BGB.

Cuxhaven, 27. September 2016

(L.S.)

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Im Auftrag
Jäger

148.

RICHTLINIE zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Cuxhaven

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 1.1 Zur Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze sowie zur Durchführung von betrieblichen Investitionen gewährt der Landkreis Cuxhaven in Zusammenarbeit mit seinen Städten und Gemeinden nichtrückzahlbare Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie für Existenzgründungen.
 - 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung, hier der De-minimis Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
 - 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Cuxhaven als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Gefördert werden materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte bei folgenden investiven Fördertatbeständen:
 - a) Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird,
 - b) Erweiterung und/oder Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Dauerarbeitsplätze gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn um mindestens einen Vollzeitarbeitsplatz erhöht und dieser besetzt wird.
 - 2.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Auf Dauer angelegte Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit (mind. 6 Monate) anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen (auch 450 €-Kräfte), sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.
 - 2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.
 - 2.4 Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mindestens 3 Jahre erhalten bleiben.
- 3 Zuwendungsempfänger
 - 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen
 - der Industrie und des Handwerks,
 - des Handels,
 - des Dienstleistungsgewerbes,
 - des Bau- und Verkehrsgewerbes,
 - des Beherbergungsgewerbes mit mehr als 10 Betten
 - sowie niedergelassene oder sich niederlassende Hausärzte mit Sitz und Betriebsstätte im Landkreis Cuxhaven. Dieses gilt entsprechend für Existenzgründer, die beabsichtigen, eine Betriebsstätte mit Sitz im Landkreis Cuxhaven zu errichten.
 - 3.2 Für die Antragsberechtigung gilt die KMU-Definition der EU-Kommission gem. Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG v. 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.
 - 3.3 Nicht antragsberechtigt sind:
 - Stiftungen, Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen,
 - landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Anhang I des EG-Vertrages aufgeführte Waren) zum Gegenstand haben sowie Betriebe der Fischerei und Aquakultur,
 - Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe,
 - Gastronomiebetriebe,
 - Unternehmen in Schwierigkeiten,
 - Freiberufler, u.a. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuer- und Unternehmensberater, Architekten und Ingenieurbüros mit Ausnahme der in 3.1 aufgeführten Hausärzte,
 - Kommunale Eigengesellschaften.

- 3.4 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.
- 3.5 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen Förderungen nach dieser Richtlinie und Förderungen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Cuxhaven einzureichen. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung des Antrages dem Grunde nach erfüllt sind.
 - 4.2 In den Fällen gem. Ziff. 2.1 dieser Richtlinie werden nur die zusätzlichen Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit geschaffen und besetzt wurden.
 - 4.3 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Der Beitrag des Zuwendungsempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.
 - 4.4 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens mindestens 25.000 EUR betragen.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus Mitteln des Landkreises Cuxhaven und der jeweiligen Gemeinde, in der das Vorhaben realisiert werden soll.
 - 5.2 Die Höhe des Zuschusses kann bei
 - Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen bis zu 20,00 % und
 - mittleren Unternehmen bis zu 15,00 %der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 5.000 EUR für jeden neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz, betragen. Die maximale Förderung für ein Investitionsvorhaben beläuft sich auf 20.000 EUR.
 - 5.3 Bei jeder Neubewilligung ist die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.
 - 5.4 Gefördert werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens.
 - 5.5 Grundsätzlich sind förderfähig:
 - der Erwerb bestehender Bauwerke (max. zum Buchwert des Veräußerers),
 - die Baumaßnahmen an eigenen gewerblich genutzten Immobilien,
 - die Baumaßnahmen an gepachteten und gemieteten Immobilien (sofern eine Miet- oder Pachtlaufzeit von mind. 3 Jahren verbleibt),
 - die Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter, wie Maschinen und Einrichtungen,
 - die immateriellen Wirtschaftsgüter, z.B. Patente, Betriebslizenzen, Bauartzulassungen.
 - 5.6 Nicht förderfähig sind:
 - Grunderwerb,
 - Gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Fahrzeuge, welche für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden,
 - Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
 - Waren jeglicher Art,
 - Ge- und Verbrauchsgüter bzw. -stoffe,
 - Sollzinsen,
 - Erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
 - Ausgaben für den Wohnungsbau,
 - Rabatt/Skonto,
 - Leasing oder Mietkauf,
 - Eigenleistungen.

- 6 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen
- 6.1 Mit dem Vorhaben soll spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden. Abweichungen sind der bewilligenden Stelle vor Ablauf der Frist anzuzeigen.
- 6.2 Der Durchführungszeitraum des Vorhabens ist grundsätzlich auf 24 Monate begrenzt.
- 6.3 Die durch die Beihilfe geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens 3 Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Zweckbindungszeitraum).
- 6.4 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Cuxhaven hinaus verlagert werden.
- 7 Verfahren
- 7.1 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird über die vorliegenden Anträge im Rahmen von zwei Einplanungsrounds pro Jahr unter Anwendung eines Scoring-Systems entschieden. Antragsstichtage dafür sind der 15. Februar und der 15. August eines jeden Jahres. Der Scoringbogen ist dieser Richtlinie als Anlage beigelegt.
- 7.2 Die im Antrag gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) erklärt.
- 7.3 Der Landkreis Cuxhaven ist bewilligende Stelle. Die Beratung der Unternehmen und Bearbeitung der Anträge wird von der Agentur für Wirtschaftsförderung in Abstimmung mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde vorgenommen. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Stadt/Gemeinde, in der der Antragsteller seine Investition tätigt, zuvor der Förderung zustimmt und sich mit 50 % am Zuschuss beteiligt.
- Die Anträge, die in der ersten Einplanungsround nicht berücksichtigt wurden, werden in der darauf folgenden noch einmal geprüft und mit den neu vorliegenden Anträgen in eine Rangreihenfolge gebracht. Ist innerhalb von zwei Stichtagen eine Berücksichtigung nicht möglich, erfolgt eine Ablehnung.
- 7.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Beendigung der Maßnahme und unter Vorlage eines nachvollziehbaren Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des Unternehmens zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach Abschluss der Investition vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalrechnungsbelege einzureichen.
- 7.5 Der Landkreis Cuxhaven oder die von ihm beauftragten Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- 7.6 Sämtliche Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre aufzubewahren.
- 8 Inkrafttreten und zeitliche Befristung
- Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

149.

ENDGÜLTIGES ERGEBNIS

der Kreiswahl am 11. September 2016 im Landkreis Cuxhaven, vollständige Liste der Ersatzpersonen einschließlich der „Nachrangigen Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche“

Ersatzpersonen CDU

Wahlbereich 1

Personenwahl (§ 38 Abs.2 NKWG)

Bewerber/in	Stimmen
Kamps, Volker	767
Kihm, Herbert	603
Lohmann, Beatrice	364
Behncke, Sven	319
Dr. Timmermann, Dirk	287

Fichtner, Peter	280
Wölm, Andree	253
Neuber, Christian	228
Oswald, Oliver	206
Braack-Heinig, Stephanie	183
Hänel, Lutz	156
Rohde, Melanie	156
Döscher, Thorsten	133
Rehberg, Christina-Carolin	75

Wahlbereich 1

Listenwahl (§ 38 Abs.3 NKWG)

Bewerber/in	Stimmen
Kamps, Volker	767
Rohde, Melanie	156
Behncke, Sven	319
Lohmann, Beatrice	364
Dr. Timmermann, Dirk	287
Fichtner, Peter	280
Oswald, Oliver	206
Hänel, Lutz	156
Rehberg, Christina-Carolin	75
Döscher, Thorsten	133
Neuber, Christian	228
Wölm, Andree	253
Kihm, Herbert	603
Braack-Heinig, Stephanie	183

Wahlbereich 1

Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)

Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche

Bewerber/in	Stimmen
Heitmann, Armin (Wahlbereich 3)	1.667
Hubert, Carsten (Wahlbereich 3)	1.382
Albohm, Karin (Wahlbereich 2)	1.362
Otten, Cord-Johann (Wahlbereich 3)	1.065
Ohlandt, Thorsten (Wahlbereich 4)	996
Bühning, Heinz (Wahlbereich 4)	945
Kopf, Ernst (Wahlbereich 3)	925
Platek, Rafael (Wahlbereich 2)	918
Reese, Sven (Wahlbereich 3)	905
Bohne, Hanna (Wahlbereich 2)	894
Grünefeld, Tanja (Wahlbereich 4)	811
Peters, Timo (Wahlbereich 2)	706
Schwertfeger, Giesela (Wahlbereich 4)	670
Rabe, Heino (Wahlbereich 4)	667
Sommerfeld, Thorben (Wahlbereich 4)	645
Böse, Gunnar (Wahlbereich 4)	640
von Thaden, Horst (Wahlbereich 3)	631
Keck, Matthias (Wahlbereich 2)	572
Kuberski, Thomas (Wahlbereich 2)	536
von See, Jörg (Wahlbereich 3)	534
Schröder, Jörg (Wahlbereich 2)	522
Tobias, Steffen (Wahlbereich 2)	521
Pakusch, Anne-Katrin (Wahlbereich 2)	487
Thier, Thomas (Wahlbereich 4)	449
Ropers, Hans-Hermann (Wahlbereich 3)	433
Dr. Ugurcu, Denis (Wahlbereich 4)	426
Martens, Helga-Anette (Wahlbereich 4)	395
Möller, Manuela (Wahlbereich 2)	380
Martens, Simone (Wahlbereich 3)	379
Anders, Uwe (Wahlbereich 4)	291
Pupke, Christoph (Wahlbereich 3)	253
Kracke, Sabine (Wahlbereich 4)	163
Bräuer, Benny (Wahlbereich 2)	156
Bormann, Rainer (Wahlbereich 2)	133
Weber-Rogucki, Maria (Wahlbereich 3)	51

Fichtner, Peter (Wahlbereich 1)	280
Wölm, Andree (Wahlbereich 1)	253
Neuber, Christian (Wahlbereich 1)	228
Oswald, Oliver (Wahlbereich 1)	206
Braack-Heinig, Stephanie (Wahlbereich 1)	183
Kracke, Sabine (Wahlbereich 4)	163
Hänel, Lutz (Wahlbereich 1)	156
Bräuer, Benny (Wahlbereich 2)	156
Rohde, Melanie (Wahlbereich 1)	156
Döscher, Thorsten (Wahlbereich 1)	133
Bormann, Rainer (Wahlbereich 2)	133
Rehberg, Christina-Carolin (Wahlbereich 1)	75

Wahlbereich 4

Personenwahl (§ 38 Abs.2 NKWG)

Bewerber/in	Stimmen
Ohlandt, Thorsten	996
Bühning, Heinz	945
Grünefeld, Tanja	811
Schwertfeger, Giesela	670
Rabe, Heino	667
Sommerfeld, Thorben	645
Böse, Gunnar	640
Thier, Thomas	449
Dr. Ugurcu, Denis	426
Martens, Helga-Anette	395
Anders, Uwe	291
Kracke, Sabine	163

Wahlbereich 4

Listenwahl (§ 38 Abs.3 NKWG)

Bewerber/in	Stimmen
Martens, Helga-Anette	395
Thier, Thomas	449
Böse, Gunnar	640
Ohlandt, Thorsten	996
Schwertfeger, Giesela	670
Rabe, Heino	667
Bühning, Heinz	945
Dr. Ugurcu, Denis	426
Grünefeld, Tanja	811
Kracke, Sabine	163
Anders, Uwe	291
Sommerfeld, Thorben	645

Wahlbereich 4

Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)

Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche

Bewerber/in	Stimmen
Heitmann, Armin (Wahlbereich 3)	1.667
Hubert, Carsten (Wahlbereich 3)	1.382
Albohm, Karin (Wahlbereich 2)	1.362
Otten, Cord-Johann	1.065
Kopf, Ernst (Wahlbereich 3)	925
Platek, Rafael (Wahlbereich 2)	918
Reese, Sven (Wahlbereich 3)	905
Bohne, Hanna (Wahlbereich 2)	894
Kamps, Volker (Wahlbereich 1)	767
Peters, Timo (Wahlbereich 2)	706
von Thaden, Horst (Wahlbereich 3)	631
Kihm, Herbert (Wahlbereich 1)	603
Keck, Matthias (Wahlbereich 2)	572
Kuberski, Thomas (Wahlbereich 2)	536
von See, Jörg (Wahlbereich 3)	534
Schröder, Jörg (Wahlbereich 2)	522
Tobias, Steffen (Wahlbereich 2)	521
Pakusch, Anne-Katrin (Wahlbereich 2)	487

Ropers, Hans-Hermann (Wahlbereich 3)	433
Möller, Manuela (Wahlbereich 2)	380
Martens, Simone (Wahlbereich 3)	379
Lohmann, Beatrice (Wahlbereich 1)	364
Behncke, Sven (Wahlbereich 1)	319
Dr. Timmermann, Dirk (Wahlbereich 1)	287
Fichtner, Peter (Wahlbereich 1)	280
Pupke, Christoph (Wahlbereich 3)	253
Wölm, Andree (Wahlbereich 1)	253
Neuber, Christian (Wahlbereich 1)	228
Oswald, Oliver (Wahlbereich 1)	206
Braack-Heinig, Stephanie (Wahlbereich 1)	183
Hänel, Lutz (Wahlbereich 1)	156
Bräuer, Benny (Wahlbereich 2)	156
Rohde, Melanie (Wahlbereich 1)	156
Döscher, Thorsten (Wahlbereich 1)	133
Bormann, Rainer (Wahlbereich 2)	133
Rehberg, Christina-Carolin (Wahlbereich 1)	75
Weber-Rogucki, Maria (Wahlbereich 3)	51

Ersatzpersonen SPD

Wahlbereich 1

Personenwahl (§ 38 Abs.2 NKWG)

Bewerber/in	Stimmen
Karallus, Silke	442
Grahmann, Ingo	373
Stobbe, Michael	370
Kosch, Volker	326
Schneider, Axel	315
Heitmann, Dirk	230
Schuhmacher, Claudia	184
Groß, Ellen	176
Olenik, Jörg	128
Ucken, Irmtraud	123
Lohse, Hermann	112
Krämer, Holger	70
Kuhlemann, Uwe	37

Wahlbereich 1

Listenwahl (§ 38 Abs.3 NKWG)

Bewerber/in	Stimmen
Heitmann, Dirk	230
Karallus, Silke	442
Ucken, Irmtraud	123
Kosch, Volker	326
Stobbe, Michael	370
Krämer, Holger	70
Kuhlemann, Uwe	37
Schneider, Axel	315
Schuhmacher, Claudia	184
Lohse, Hermann	112
Groß, Ellen	176
Grahmann, Ingo	373
Olenik, Jörg	128

Wahlbereich 1

Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)

Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche

Bewerber/in	Stimmen
Horeis, Detlef (Wahlbereich 3)	1.318
Schlobohm, Michael (Wahlbereich 3)	1.297
Onken, Holger (Wahlbereich 4)	1.201
Mahler, Hans-Hermann (Wahlbereich 4)	1.181
Hennig, Alfred (Wahlbereich 3)	904
Keßler, Rotraut (Wahlbereich 2)	883
Wist, Sabine (Wahlbereich 3)	833
von Spreckelsen (Wahlbereich 3)	826

Mahlstedt, Johannes (Wahlbereich 4)	802	Wahlbereich 2	
Lottke, Oliver (Wahlbereich 4)	762	Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)	
Geils, Wilfried (Wahlbereich 4)	746	Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche	
Saul, Hans Wilhelm (Wahlbereich 3)	670	Bewerber/in	Stimmen
Vehrenkamp, Marco (Wahlbereich 4)	665	Horeis, Detlef (Wahlbereich 3)	1.318
Zander, Norbert (Wahlbereich 3)	611	Schlobohm, Michael (Wahlbereich 3)	1.297
Wolter, Ralf (Wahlbereich 4)	576	Onken, Holger (Wahlbereich 4)	1.201
Link, Carsten (Wahlbereich 4)	540	Mahler, Hans-Hermann (Wahlbereich 4)	1.181
Köhler, Hardy (Wahlbereich 4)	528	Hennig, Alfred (Wahlbereich 3)	904
Jung, Kersten (Wahlbereich 2)	522	Wist, Sabine (Wahlbereich 3)	833
Störmer-Pradel, Susanne (Wahlbereich 2)	479	von Spreckelsen (Wahlbereich 3)	826
Drechsler, Hartmut (Wahlbereich 4)	477	Mahlstedt, Johannes (Wahlbereich 4)	802
Haak, Stephan (Wahlbereich 3)	435	Lottke, Oliver (Wahlbereich 4)	762
Prof. Dr. Petersen, Dietrich (Wahlbereich 2)	409	Geils, Wilfried (Wahlbereich 4)	746
Sabih Al Bayati, Sammy (Wahlbereich 3)	383	Saul, Hans Wilhelm (Wahlbereich 3)	670
Bohlen, Rolf (Wahlbereich 2)	363	Vehrenkamp, Marco (Wahlbereich 4)	665
Bröbling, Katja (Wahlbereich 2)	346	Zander, Norbert (Wahlbereich 3)	611
Arulrajasingham, Nivaashini (Wahlbereich 3)	327	Wolter, Ralf (Wahlbereich 4)	576
Brockmann, Peter (Wahlbereich 3)	312	Link, Carsten (Wahlbereich 4)	540
Rehwinkel, Reinhard (Wahlbereich 2)	277	Köhler, Hardy (Wahlbereich 4)	528
Kuntzmann, Sascha (Wahlbereich 2)	268	Drechsler, Hartmut (Wahlbereich 4)	477
Mahler, Hermann (Wahlbereich 3)	216	Karallus, Silke (Wahlbereich 1)	442
Plümer, Michael (Wahlbereich 2)	203	Haak, Stephan (Wahlbereich 3)	435
Hey, Heino (Wahlbereich 2)	194	Sabih Al Bayati, Sammy (Wahlbereich 3)	383
Jacob, Thomas (Wahlbereich 4)	192	Grahmann, Ingo (Wahlbereich 1)	373
Träger, Matthias (Wahlbereich 2)	183	Stobbe, Michael (Wahlbereich 1)	370
Holthausen, Ursula (Wahlbereich 3)	181	Arulrajasingham, Nivaashini (Wahlbereich 3)	327
Fahse, Thomas (Wahlbereich 2)	173	Kosch, Volker (Wahlbereich 1)	326
Brömmmer, Stephan (Wahlbereich 2)	167	Schneider, Axel (Wahlbereich 1)	315
Eichel, Jörg (Wahlbereich 4)	162	Brockmann, Peter (Wahlbereich 3)	312
Höhne, Denise (Wahlbereich 2)	133	Heitmann, Dirk (Wahlbereich 1)	230
		Mahler, Hermann (Wahlbereich 3)	216
Wahlbereich 2		Jacob, Thomas (Wahlbereich 4)	192
Personenwahl (§ 38 Abs.2 NKWG)		Schuhmacher, Claudia (Wahlbereich 1)	184
Bewerber/in	Stimmen	Holthausen, Ursula (Wahlbereich 3)	181
Keßler, Rotraut	883	Groß, Ellen (Wahlbereich 1)	176
Jung, Kersten	522	Eichel, Jörg (Wahlbereich 4)	162
Störmer-Pradel, Susanne	479	Olenik, Jörg (Wahlbereich 1)	128
Prof. Dr. Petersen, Dietrich	409	Ucken, Irmtraud (Wahlbereich 1)	123
Bohlen, Rolf	363	Lohse, Hermann (Wahlbereich 1)	112
Bröbling, Katja	346	Krämer, Holger (Wahlbereich 1)	70
Rehwinkel, Reinhard	277	Kuhleemann, Uwe (Wahlbereich 1)	37
Kuntzmann, Sascha	268		
Plümer, Michael	203	Wahlbereich 3	
Hey, Heino	194	Personenwahl (§ 38 Abs.2 NKWG)	
Träger, Matthias	183	Bewerber/in	Stimmen
Fahse, Thomas	173	Horeis, Detlef	1.318
Brömmmer, Stephan	167	Schlobohm, Michael	1.297
Höhne, Denise	133	Hennig, Alfred	904
		Wist, Sabine	833
Wahlbereich 2		von Spreckelsen, Peter	826
Listenwahl (§ 38 Abs.3 NKWG)		Saul, Hans Wilhelm	670
Bewerber/in	Stimmen	Zander, Norbert	611
Jung, Kersten	522	Haak, Stephan	435
Prof. Dr. Petersen, Dietrich	409	Sabih Al Bayati, Sammy	383
Bröbling, Katja	346	Arulrajasingham, Nivaashini	327
Bohlen, Rolf	363	Brockmann, Peter	312
Keßler, Rotraut	883	Mahler, Hermann	216
Träger, Matthias	183	Holthausen, Ursula	181
Störmer-Pradel, Susanne	479		
Brömmmer, Stephan	167	Wahlbereich 3	
Höhne, Denise	133	Listenwahl (§ 38 Abs.3 NKWG)	
Rehwinkel, Reinhard	277	Bewerber/in	Stimmen
Kuntzmann, Sascha	268	Schlobohm, Michael	1.297
Hey, Heino	194	Wist, Sabine	833
Fahse, Thomas	173	Horeis, Detlef	1.318
Plümer, Michael	203	Haak, Stephan	435

Hennig, Alfred	904	Jacob, Thomas	192
Holthausen, Ursula	181	Eichel, Jörg	162
Saul, Hans Wilhelm	670		
Zander, Norbert	611	Wahlbereich 4	
Mahler, Hermann	216	Listenwahl (§ 38 Abs.3 NKWG)	
Sabih Al Bayati, Sammy	383	Bewerber/in	Stimmen
Brockmann, Peter	312	Lottke, Oliver	762
Arulrajasingham, Nivaashini	327	Wolter, Ralf	576
von Spreckelsen, Peter	826	Geils, Wilfried	746
		Mahler, Hans-Hermann	1.181
Wahlbereich 3		Drechsler, Hartmut	477
Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)		Mahlstedt, Johannes	802
Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche		Onken, Holger	1.201
Bewerber/in	Stimmen	Eichel, Jörg	162
Onken, Holger (Wahlbereich 4)	1.201	Jacob, Thomas	192
Mahler, Hans-Hermann (Wahlbereich 4)	1.181	Köhler, Hardy	528
Keßler, Rotraut (Wahlbereich 2)	883	Link, Carsten	540
Mahlstedt, Johannes (Wahlbereich 4)	802	Vehrenkamp, Marco	665
Lottke, Oliver (Wahlbereich 4)	762		
Geils, Wilfried (Wahlbereich 4)	746	Wahlbereich 4	
Vehrenkamp, Marco (Wahlbereich 4)	665	Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)	
Wolter, Ralf (Wahlbereich 4)	576	Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche	
Link, Carsten (Wahlbereich 4)	540	Bewerber/in	Stimmen
Köhler, Hardy (Wahlbereich 4)	528	Horeis, Detlef (Wahlbereich 3)	1.318
Jung, Kersten (Wahlbereich 2)	522	Schlobohm, Michael (Wahlbereich 3)	1.297
Störmer-Pradel, Susanne (Wahlbereich 2)	479	Hennig, Alfred (Wahlbereich 3)	904
Drechsler, Hartmut (Wahlbereich 4)	477	Keßler, Rotraut (Wahlbereich 2)	883
Karallus, Silke (Wahlbereich 1)	442	Wist, Sabine (Wahlbereich 3)	833
Prof. Dr. Petersen, Dietrich (Wahlbereich 2)	409	von Spreckelsen, Peter (Wahlbereich 3)	826
Grahmann, Ingo (Wahlbereich 1)	373	Saul, Hans Wilhelm (Wahlbereich 3)	670
Stobbe, Michael (Wahlbereich 1)	370	Zander, Norbert (Wahlbereich 3)	611
Bohlen, Rolf (Wahlbereich 2)	363	Jung, Kersten (Wahlbereich 2)	522
Brößling, Katja (Wahlbereich 2)	346	Störmer-Pradel, Susanne (Wahlbereich 2)	479
Kosch, Volker (Wahlbereich 1)	326	Karallus, Silke (Wahlbereich 1)	442
Schneider, Axel (Wahlbereich 1)	315	Haak, Stephan (Wahlbereich 3)	435
Rehwinkel, Reinhard (Wahlbereich 2)	277	Prof. Dr. Petersen, Dietrich (Wahlbereich 2)	409
Kuntzmann, Sascha (Wahlbereich 2)	268	Sabih Al Bayati, Sammy (Wahlbereich 3)	383
Heitmann, Dirk (Wahlbereich 1)	230	Grahmann, Ingo (Wahlbereich 1)	373
Plümer, Michael (Wahlbereich 2)	203	Stobbe, Michael (Wahlbereich 1)	370
Hey, Heino (Wahlbereich 2)	194	Bohlen, Rolf (Wahlbereich 2)	363
Jacob, Thomas (Wahlbereich 4)	192	Brößling, Katja (Wahlbereich 2)	346
Schuhmacher, Claudia (Wahlbereich 1)	184	Arulrajasingham, Nivaashini (Wahlbereich 3)	327
Träger, Matthias (Wahlbereich 2)	183	Kosch, Volker (Wahlbereich 1)	326
Groß, Ellen (Wahlbereich 1)	176	Schneider, Axel (Wahlbereich 1)	315
Fahse, Thomas (Wahlbereich 2)	173	Brockmann, Peter (Wahlbereich 3)	312
Brömmmer, Stephan (Wahlbereich 2)	167	Rehwinkel, Reinhard (Wahlbereich 2)	277
Eichel, Jörg (Wahlbereich 4)	162	Kuntzmann, Sascha (Wahlbereich 2)	268
Höhne, Denise (Wahlbereich 2)	133	Heitmann, Dirk (Wahlbereich 1)	230
Olenik, Jörg (Wahlbereich 1)	128	Mahler, Hermann (Wahlbereich 3)	216
Ucken, Irmtraud (Wahlbereich 1)	123	Plümer, Michael (Wahlbereich 2)	203
Lohse, Hermann (Wahlbereich 1)	112	Hey, Heino (Wahlbereich 2)	194
Krämer, Holger (Wahlbereich 1)	70	Schuhmacher, Claudia (Wahlbereich 1)	184
Kuhlemann, Uwe (Wahlbereich 1)	37	Träger, Matthias (Wahlbereich 2)	183
		Holthausen, Ursula (Wahlbereich 3)	181
Wahlbereich 4		Groß, Ellen (Wahlbereich 1)	176
Personenwahl (§ 38 Abs.2 NKWG)		Fahse, Thomas (Wahlbereich 2)	173
Bewerber/in	Stimmen	Brömmmer, Stephan (Wahlbereich 2)	167
Onken, Holger	1.201	Höhne, Denis (Wahlbereich 2)	133
Mahler, Hans-Hermann	1.181	Olenik, Jörg (Wahlbereich 1)	128
Mahlstedt, Johannes	802	Ucken, Irmtraud (Wahlbereich 1)	123
Lottke, Oliver	762	Lohse, Hermann (Wahlbereich 1)	112
Geils, Wilfried	746	Krämer, Holger (Wahlbereich 1)	70
Vehrenkamp, Marco	665	Kuhlemann, Uwe (Wahlbereich 1)	37
Wolter, Ralf	576		
Link, Carsten	540		
Köhler, Hardy	528		
Drechsler, Hartmut	477		

Ersatzpersonen GRÜNE

Wahlbereich 1

Listenwahl (§ 38 Abs.3 NKWG)

Bewerber/in	Stimmen
Schünemann, Frank	168
Just, Elke	296
Weiß, Hauke	84
Glenz, Michael	429
Babace, Robert	202
Umland, Hans-Jürgen	419

Wahlbereich 1

Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)

Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche

Bewerber/in	Stimmen
Lingner-Bahr, Karen (Wahlbereich 4)	540
Göbel, Daniela (Wahlbereich 2)	493
Wierk, Hans-Peter (Wahlbereich 4)	353
Degwitz, Axel (Wahlbereich 3)	261
Kleist, Hermann (Wahlbereich 3)	233
Hahn, Werner (Wahlbereich 4)	225
Adler, Beate (Wahlbereich 3)	153
Anskeit, Siegfried (Wahlbereich 3)	127

Wahlbereich 2

Listenwahl (§ 38 Abs.3 NKWG)

Bewerber/in	Stimmen
Göbel, Daniela	493

Wahlbereich 2

Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)

Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche

Bewerber/in	Stimmen
Lingner-Bahr, Karen (Wahlbereich 4)	540
Glenz, Michael (Wahlbereich 1)	429
Umland, Hans-Jürgen (Wahlbereich 1)	419
Wierk, Hans-Peter (Wahlbereich 4)	353
Just, Elke (Wahlbereich 1)	296
Degwitz, Axel (Wahlbereich 3)	261
Kleist, Hermann (Wahlbereich 3)	233
Hahn, Werner (Wahlbereich 4)	225
Babace, Robert (Wahlbereich 1)	202
Schünemann, Frank (Wahlbereich 1)	168
Adler, Beate (Wahlbereich 3)	153
Anskeit, Siegfried (Wahlbereich 3)	127
Weiß, Hauke (Wahlbereich 1)	84

Wahlbereich 3

Listenwahl (§ 38 Abs.3 NKWG)

Bewerber/in	Stimmen
Adler, Beate	153
Anskeit, Siegfried	127
Degwitz, Axel	261
Kleist, Hermann	233

Wahlbereich 3

Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)

Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche

Bewerber/in	Stimmen
Lingner-Bahr, Karen (Wahlbereich 4)	540
Göbel, Daniela (Wahlbereich 2)	493
Glenz, Michael (Wahlbereich 1)	429
Umland, Hans-Jürgen (Wahlbereich 1)	419
Wierk, Hans-Peter (Wahlbereich 4)	353
Just, Elke (Wahlbereich 1)	296
Hahn, Werner (Wahlbereich 4)	225
Babace, Robert (Wahlbereich 1)	202

Schünemann, Frank (Wahlbereich 1) 168

Weiß, Hauke (Wahlbereich 1) 84

Wahlbereich 4

Personenwahl (§ 38 Abs.2 NKWG)

Bewerber/in	Stimmen
Ligner-Bahr, Karen	540
Wierk, Hans-Peter	353
Hahn, Werner	225

Wahlbereich 4

Listenwahl (§ 38 Abs.3 NKWG)

Bewerber/in	Stimmen
Ligner-Bahr, Karen	540
Wierk, Hans-Peter	353
Hahn, Werner	225

Wahlbereich 4

Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)

Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche

Bewerber/in	Stimmen
Göbel, Daniela (Wahlbereich 2)	493
Glenz, Michael (Wahlbereich 1)	429
Umland, Hans-Jürgen (Wahlbereich 1)	419
Just, Elke (Wahlbereich 1)	296
Degwitz, Axel (Wahlbereich 3)	261
Kleist, Hermann (Wahlbereich 3)	233
Babace, Robert (Wahlbereich 1)	202
Schünemann, Frank (Wahlbereich 1)	168
Adler, Beate (Wahlbereich 3)	153
Anskeit, Siegfried (Wahlbereich 3)	127
Weiß, Hauke (Wahlbereich 1)	84

Ersatzpersonen FDP

Wahlbereich 1

Listenwahl (§ 38 Abs.3 NKWG)

Bewerber/in	Stimmen
Hammer, Lutz	234
Weißer, Ulfried	68
Goganzner-Rützel, Karin	11
Hark, Manfred	200
Galla, Birgit	69

Wahlbereich 1

Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)

Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche

Bewerber/in	Stimmen
Bauermeister, Volker (Wahlbereich 4)	451
Dr. Eulenstein, Frank (Wahlbereich 3)	332
Menke, Lüder Benjamin (Wahlbereich 2)	251
Dr. Su, Suat (Wahlbereich 2)	229
Engel, Markus (Wahlbereich 4)	211
Dr. Pause, Jürgen (Wahlbereich 2)	103
Faber, Andreas (Wahlbereich 3)	101
Henning, Ron (Wahlbereich 3)	82
Redmann, Werner (Wahlbereich 4)	61
von der Decken, Ernst-August (Wahlbereich 3)	43
Dr. phil. Rendant, Marie-Louise (Wahlbereich 3)	36

Wahlbereich 3

Personenwahl (§ 38 Abs.2 NKWG)

Bewerber/in	Stimmen
Dr. Eulenstein, Frank	332
Faber, Andreas	101
Henning, Ron	82
von der Decken, Ernst-August	43
Dr. phil. Rendant, Marie-Louise	36

Wahlbereich 3		Möhle, Manfred (Wahlbereich 2)	175
Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)		Büter, André (Wahlbereich 3)	166
Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche			
Bewerber/in	Stimmen	Wahlbereich 2	
Bauermeister, Volker (Wahlbereich 4)	451	Listenwahl (§ 38 Abs.3 NKWG)	
Menke, Lüder Benjamin (Wahlbereich 2)	251	Bewerber/in	Stimmen
Hammer, Lutz (Wahlbereich 1)	234	Müller, Manfred	306
Dr. Su, Suat (Wahlbereich 2)	229	Möhle, Manfred	175
Engel, Markus (Wahlbereich 4)	211		
Hark, Manfred (Wahlbereich 1)	200	Wahlbereich 2	
Dr. Pause, Jürgen (Wahlbereich 2)	103	Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)	
Galla, Birgit (Wahlbereich 1)	69	Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche	
Weißer, Ulfried (Wahlbereich 1)	68	Bewerber/in	Stimmen
Redmann, Werner (Wahlbereich 4)	61	Würdig, Elena (Wahlbereich 3)	410
Goganzner-Rützel, Karin (Wahlbereich 1)	11	Kopp, Walter (Wahlbereich 1)	330
		Büter, André (Wahlbereich 3)	166
Ersatzpersonen DIE LINKE			
Wahlbereich 2		Wahlbereich 3	
Listenwahl (§ 38 Abs.3 NKWG)		Listenwahl (§ 38 Abs.3 NKWG)	
Bewerber/in	Stimmen	Bewerber/in	Stimmen
Michalke, Dietmar	105	Büter, André	166
Dr. Maßmann, Heiner	218	Würdig, Elena	410
Wahlbereich 2		Wahlbereich 3	
Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)		Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)	
Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche		Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche	
Bewerber/in	Stimmen	Bewerber/in	Stimmen
Schröder, Ulrich (Wahlbereich 1)	310	Kopp, Walter (Wahlbereich 1)	330
Rolle, Heinz (Wahlbereich 3)	276	Müller, Manfred (Wahlbereich 2)	306
Süß, Bernd (Wahlbereich 4)	209	Möhle, Manfred (Wahlbereich 2)	175
Nehring, Gerald (Wahlbereich 4)	178		
Lange, Dieter (Wahlbereich 1)	150	Wahlbereich 4	
		Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)	
Wahlbereich 4		Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche	
Listenwahl (§ 38 Abs.3 NKWG)		Bewerber/in	Stimmen
Bewerber/in	Stimmen	Würdig, Elena (Wahlbereich 3)	410
Süß, Bernd	209	Kopp, Walter (Wahlbereich 1)	330
Nehring, Gerald	178	Müller, Manfred (Wahlbereich 2)	306
		Möhle, Manfred (Wahlbereich 2)	175
Wahlbereich 4		Büter, André (Wahlbereich 3)	166
Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)			
Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche		Ersatzpersonen Freie Wähler	
Bewerber/in	Stimmen	Wahlbereich 1	
Schröder, Ulrich (Wahlbereich 1)	310	Personenwahl (§ 38 Abs.2 NKWG)	
Rolle, Heinz (Wahlbereich 3)	276	Bewerber/in	Stimmen
Dr. Maßmann, Heiner (Wahlbereich 2)	218	Altenburg, Peter	164
Lange, Dieter (Wahlbereich 1)	150	Kucklick, Jürgen	106
Michalke, Dietmar (Wahlbereich 2)	105	Baack, Detlef	92
		Schmidt, Jörg	83
BF		Fischer, Cornelia	71
BF hat keine Sitze erhalten.		Schwedler, Franziska	65
		Ahlf, Heike	52
ALFA		Schlichting, Günter	47
ALFA hat keine Sitze erhalten.		Hinrichs, Britta	42
		Lukas, Gerald	33
Ersatzpersonen AfD		Simsek-Clasen, Aysegül	32
Wahlbereich 1		König, Ilona	31
Listenwahl (§ 38 Abs.3 NKWG)		Domaradzka, Reiner	29
Bewerber/in	Stimmen	Raschke, Dennis	23
Kopp, Walter	330	Beckmann-Wendt, Nina-Corinna	22
		Winkler, Klaus	11
Wahlbereich 1		Völker, Freddy	4
Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)			
Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche			
Bewerber/in	Stimmen		
Würdig, Elena (Wahlbereich 3)	410		
Müller, Manfred (Wahlbereich 2)	306		

Wahlbereich 1

Nachrangige (§ 38 Abs.5 NKWG)

Nachrangige Ersatzpersonen anderer Wahlbereiche

Bewerber/in	Stimmen
Rademacher, Walter (Wahlbereich 3)	393
Theis, Claudia (Wahlbereich 4)	364
Popp, Jutta (Wahlbereich 3)	327
Anders, Bernd (Wahlbereich 2)	107
Werner, Sanja (Wahlbereich 4)	84
Karsten, Riko (Wahlbereich 3)	82
Heins, Uwe (Wahlbereich 3)	69
Wichmann, Hans Werner (Wahlbereich 3)	66
Mehrtens, Lutz (Wahlbereich 4)	56
Theis, Klaus-Dieter (Wahlbereich 4)	48
Zappe, Burkhard (Wahlbereich 2)	38
Lange, Sabrina (Wahlbereich 3)	23

NPD

NPD hat keine Sitze erhalten.

Neue Liberale

Neue Liberale hat keine Sitze erhalten.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 33 v. 6.10.2016 S. 159 -

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

150.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 168 „Recyclingzentrum Gudendorf“

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 03. März 2016 diesen Bebauungsplan Nr. 168 „Recyclingzentrum Gudendorf“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 19. September 2016

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

Planbereichsbeschreibung:

Der Planbereich liegt südlich von Altenwalde, zwischen der Kreisstraße 14 (Karkweg) und der Landesstraße L 135. Er wird begrenzt:

im Norden entlang der Fußwegeverbindung zwischen dem angrenzenden Wald und dem bestehenden Gelände des Abfallverwertungsentrums, im Osten durch die westliche Grenze der Sandabbaustätte der AVZ Cuxhaven GmbH,

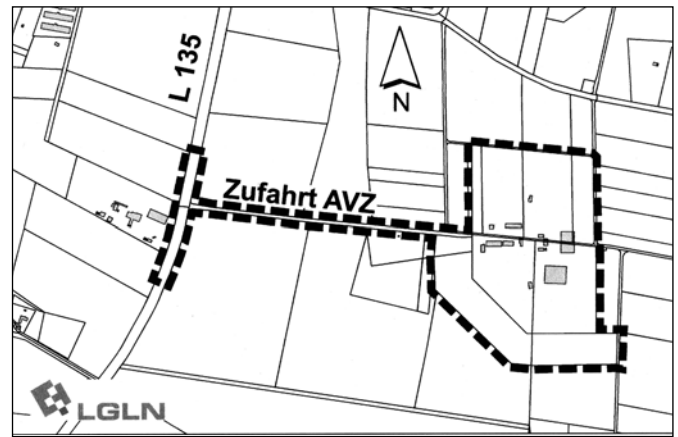
im Süden durch den Waldrand in ca. 80 m Entfernung zum bestehenden Gelände des Abfallverwertungsentrums und

im Westen durch den westlichen Fahrbahnrand der Landesstraße L 135.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsrechte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 23. September 2016

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

151.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 19. September 2016 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschlossen:

§ 1

Der Erste Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird verändert:

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1. Ergebnishaushalt				
1.1 ordentl. Erträge	46.377.500	820.300	20.000	47.177.800
1.2 ordentl. Aufwendg.	46.808.700	369.100	0	47.177.800
1.3 außerordentl. Erträge	0	0	0	0
1.4 außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigk.	44.099.200	820.300	20.000	44.899.500
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigk.	42.141.600	288.100	0	42.429.700
2.3 Einzahlungen f. Investitionen	3.373.800	0	496.300	2.877.500
2.4 Auszahlungen f. Investitionen	9.856.100	400.000	144.500	10.111.600
2.5 Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	8.028.700	0	4.300	8.024.400
2.6 Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	3.504.000	0	243.900	3.260.100

Der Erste Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird verändert

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1. Ergebnishaushalt				
1.1 ordentl. Erträge	47.336.600	1.011.000	20.000	48.327.600
1.2 ordentl. Aufwendg.	47.752.300	575.300	0	48.327.600
1.3 außerordentl. Erträge	0	0	0	0
1.4 außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigk.	45.051.000	1.011.000	20.000	46.042.000
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigk.	43.068.700	416.600	0	43.485.300
2.3 Einzahlungen f. Investitionen	644.100	92.000	0	736.100
2.4 Auszahlungen f. Investitionen	9.153.600	790.000	126.500	9.817.100
2.5 Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	9.182.500	0	2.900	9.179.600
2.6 Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	2.655.300	0	0	2.655.300

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ wird für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 nicht verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2016 um 4.300 € vermindert und auf 6.368.100 € festgesetzt und für das Haushaltsjahr 2017 um 2.900 € vermindert und auf 8.492.000 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplan des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ erforderlich ist, wird für 2016 und 2017 nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2016 um 250.000 € reduziert und auf 6.622.500 € festgesetzt und für 2017 um 1.500.000 € erhöht und auf 2.660.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2016 um 133.200€ erhöht und auf 7.483.000 € festgesetzt und für das Haushaltsjahr 2017 um 164.500 € erhöht und auf 7.673.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ werden nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 nicht verändert.

Geestland, den 19. September 2016
(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Geestland für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 27. September 2016 unter dem Aktenzeichen 15 01 02 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit 10. Oktober 2016 bis 18. Oktober 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus I der Stadt Geestland, Sieverner Straße 10, 27607 Geestland, öffentlich aus.

Geestland, den 06. Oktober 2016

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

152.

NUTZUNGSORDNUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, für den FriedWald „Cuxland“ (FriedWald-Nutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl., S. 311) und der §§ 2 Abs. 4 und 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBL, S. 381 — Voris 21068) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 19. September 2016 folgende Nutzungsordnung für den FriedWald „Cuxland“ beschlossen:

§ 1 Widmung, Betreiber

Der FriedWald „Cuxland“ wird als Friedhof nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Nds. BestattG in der zurzeit geltenden Fassung gewidmet.

Die Verwaltung und der Betrieb des Friedhofes -FriedWald „Cuxland“- obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim, als Betreiber.

§ 2 Allgemeine Vorschriften

Die Stadt Geestland erlässt die Nutzungsordnung für den FriedWald „Cuxland“. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachstehend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

Zum FriedWald „Cuxland“ gehören folgende Waldflächen:

Katasterbezeichnung, Größe				Forstliche Einteilung	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (Hektar)	Abt.	U-Abt.
Kührstedt	104	3 tlw.	33,69	2032	a tlw.
				2033	a tlw.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) In dem FriedWald „Cuxland“ kann neben den Einwohnern der Stadt Geestland jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald „Cuxland“ erworben hat.

(2) Es werden folgende FriedWald-Bäume unterschieden:

- | | |
|-----------------------|------------------------|
| a) Familienbäume | e) Prachtbäume |
| b) Gemeinschaftsbäume | f) Basisbäume |
| c) Freundschaftsbäume | g) Bestatterbäume |
| d) Partnerbäume | h) Sternschnuppenbäume |

(3) Die Nutzungsrechte an den einzelnen Grabarten beziehen sich jeweils auf die im Vertrag zwischen der FriedWald GmbH und dem einzelnen Vertragspartner festgelegten Personen.

§ 4 Bestattungsflächen

(1) Im FriedWald „Cuxland“ erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als FriedWald-Bäume registrierten Bäume.

(2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWald-Bäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

(3) Die Urnenbeisetzung im FriedWald „Cuxland“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten wahrgenommen.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der FriedWald „Cuxland“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in jeweils gültiger Fassung.

(2) Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald „Cuxland“ geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6 Benutzungsregeln

(1) Jeder Besucher des FriedWaldes „Cuxland“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.

(2) Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWaldes „Cuxland“

- Beisetzungen zu stören,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Waldbesitzers oder seiner Beauftragten,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind,
- den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
- zu rauchen,
- Feuer zu machen,
- Hunde auf den Bestattungsflächen frei laufen zu lassen.

(3) Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWaldes „Cuxland“ vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin, sie sind spätestens 10 Tage vor Durchführung anzumelden.

§ 7 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im FriedWald „Cuxland“ registrierten FriedWald-Bäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

(1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald „Cuxland“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die FriedWaldBäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(2) Im Wurzelbereich der FriedWald-Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine, Baulichkeiten oder ähnliches zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

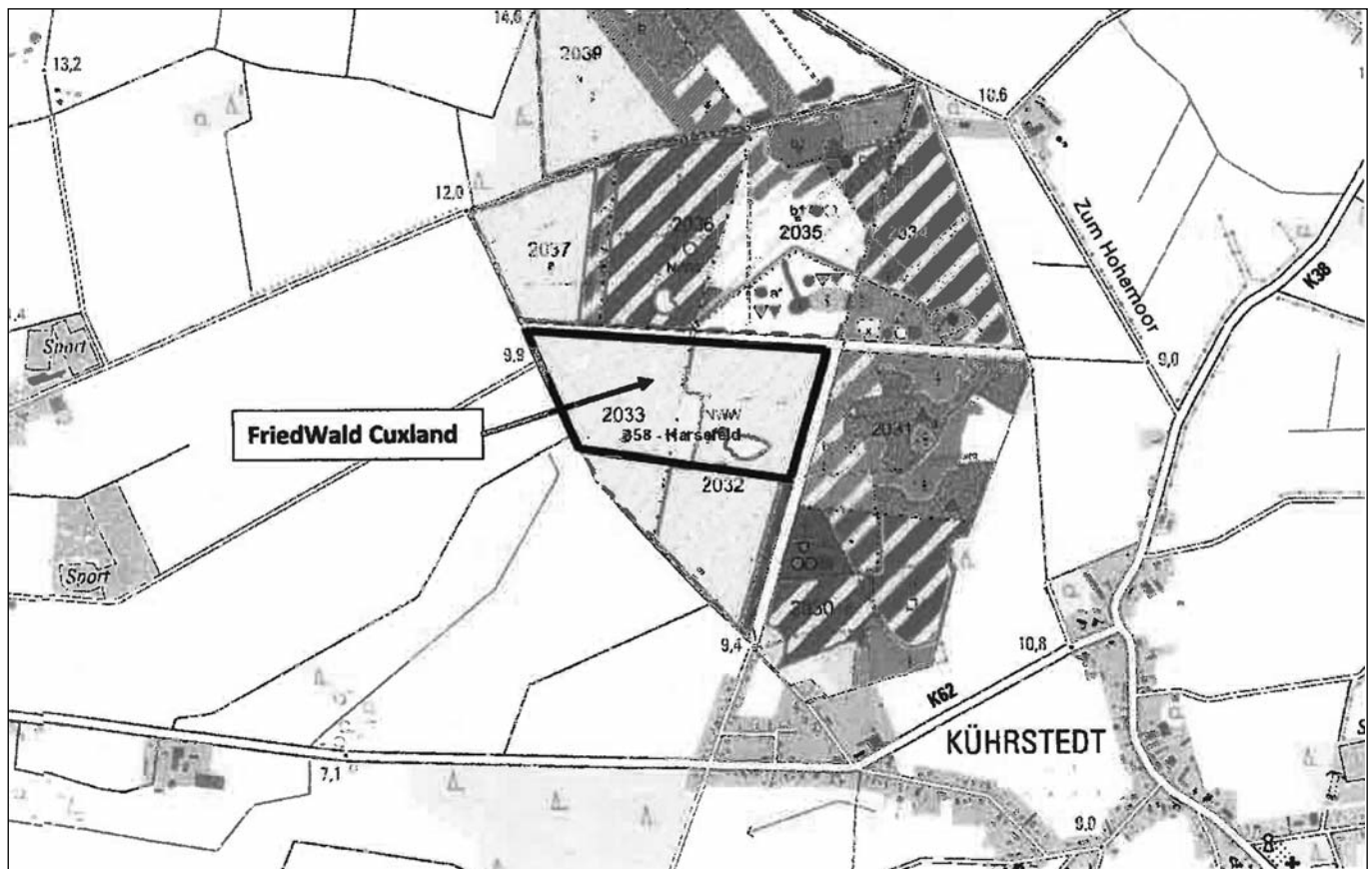
§ 9 Markierungen

(1) FriedWald-Bäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.

(2) Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Betreiberin selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

(1) Der FriedWald „Cuxland“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWald-Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.



(2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den FriedWald-Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung geboten sind.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 11 Haftung

(1) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWaldes „Cuxland“, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

(2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWaldes „Cuxland“ gemäß den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des FriedWaldes „Cuxland“ entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

(3) Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 12 Dokumentation

Es wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird halbjährlich, mindestens jedoch zum 31. Dezember jeden Jahres, als Nachweis gegenüber der Stadt Geestland vorgelegt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,

- b) § 6 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
- c) § 8 Abs. 1 die FriedWald-Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
- d) § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der FriedWald-Bäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.

(2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald „Cuxland“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geestland, den 01. Oktober 2016

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 33 v. 6.10.2016 S. 157 -

153.

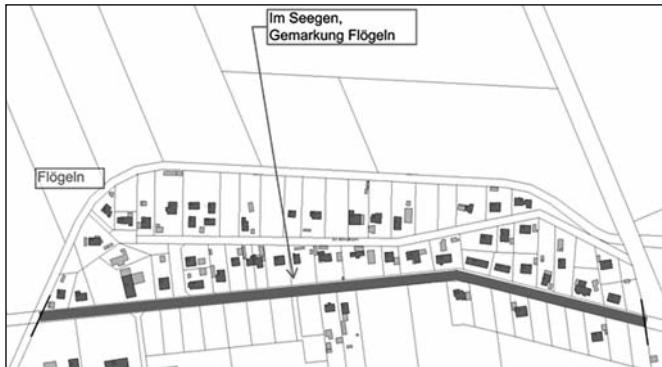
ABSTUFUNG der Gemeindeverbindungsstraße Flögel-Neuenwalde „Im Seegen“, in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven

Die in der Gemarkung Flögel-Neuenwalde, der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven gelegene Gemeindeverbindungsstraße „Im Seegen“, von Flögel nach Neuenwalde, wird mit sofortiger Wirkung gem. § 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 in der zur Zeit geltenden Fassung abgestuft. Das Straßenbestandsverzeichnis wird entsprechend geändert.

154.

ABSTUFUNG der Gemeindeverbindungsstraße Ringstedt-Großenhain „Zum Langeln/Ringstedter Weg“, in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven

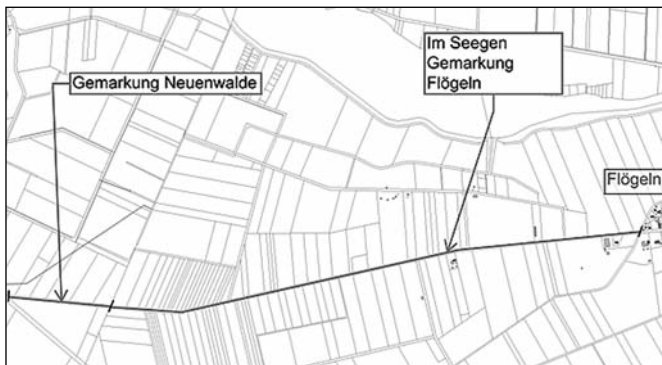
Die in der Gemarkung Hainmühlen und Großenhain, der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven gelegene Gemeindeverbindungsstraße „Zum Langeln/ Ringstedter Weg“, von Ringstedt nach Großenhain, wird mit sofortiger Wirkung gem. § 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStG) vom 24. September 1980 in der zurzeit geltenden Fassung abgestuft. Das Straßenbestandsverzeichnis wird entsprechend geändert.



„Im Seegen“, Teilstrecke 1

Anfangspunkt: Einmündung Kreisstraße K 18 „Flögelinger Straße“
Endpunkt: Durchlass „Im Seegen“
Länge: 690 m

Die Teilstrecke umfasst das Flurstück 18/1, Flur 15, Gemarkung Flögelin. Die Teilstrecke wird zur „Ortsstraße“ abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Geestland.



„Im Seegen“, Teilstrecke 2

Anfangspunkt: Ortsstraße „Im Seegen“
Endpunkt: Landesstraße L 119 „Fickmühlener Straße“
Länge: 3.515 m

Die Teilstrecke umfasst die Flurstücke 16 und 17, Flur 15, das Flurstück 1, Flur 19, und das Flurstück 25, Flur 18, Gemarkung Flögelin sowie das Flurstück 47, Flur 13, Gemarkung Neuenwalde.

Die Teilstrecke wird zur „gewidmeten Straße im Außenbereich“ abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Geestland.

Der Rat der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 die Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Im Seegen“ beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Abstufung der Straße „Im Seegen“ wirksam.

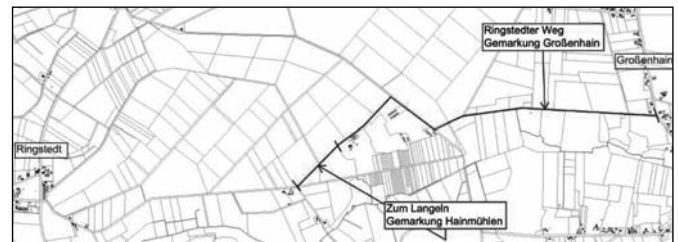
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abstufung der Straße „Im Seegen“ kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, einzureichen.

Geestland, den 26. September 2016

(L.S.)

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**



„Zum Langeln“, Teilstrecke 1

Anfangspunkt: gewidmete Straße im Außenbereich „Zum Haxhorn“
Endpunkt: Gemarkungsgrenze Hainmühlen/Großenhain
Länge: 560 m

Die Teilstrecke umfasst das Flurstück 190/1, Flur 1, und Flurstück 1/2, Flur 102, Gemarkung Hainmühlen.

Die Teilstrecke wird zur „gewidmeten Straße im Außenbereich“ abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Geestland.

„Ringstedter Weg“, Teilstrecke 2

Anfangspunkt: Gemarkungsgrenze Großenhain/Hainmühlen
Endpunkt: Ortsstraße „Großenhainer Straße“
Länge: 3.400 m

Die Teilstrecke umfasst die Flurstücke 74/4 und 74/3, Flur 8, das Flurstück 46, Flur 9, und die Flurstücke 45/13, 29/1, 28, Flur 7, Gemarkung Großenhain.

Die Teilstrecke wird zur „gewidmeten Straße im Außenbereich“ abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Geestland.

Der Rat der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 die Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Zum Langeln/ Ringstedter Weg“ beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Abstufung der Straße „Zum Langeln/ Ringstedter Weg“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abstufung der Straße „Zum Langeln/ Ringstedter Weg“ kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, einzureichen.

Geestland, den 26. September 2016

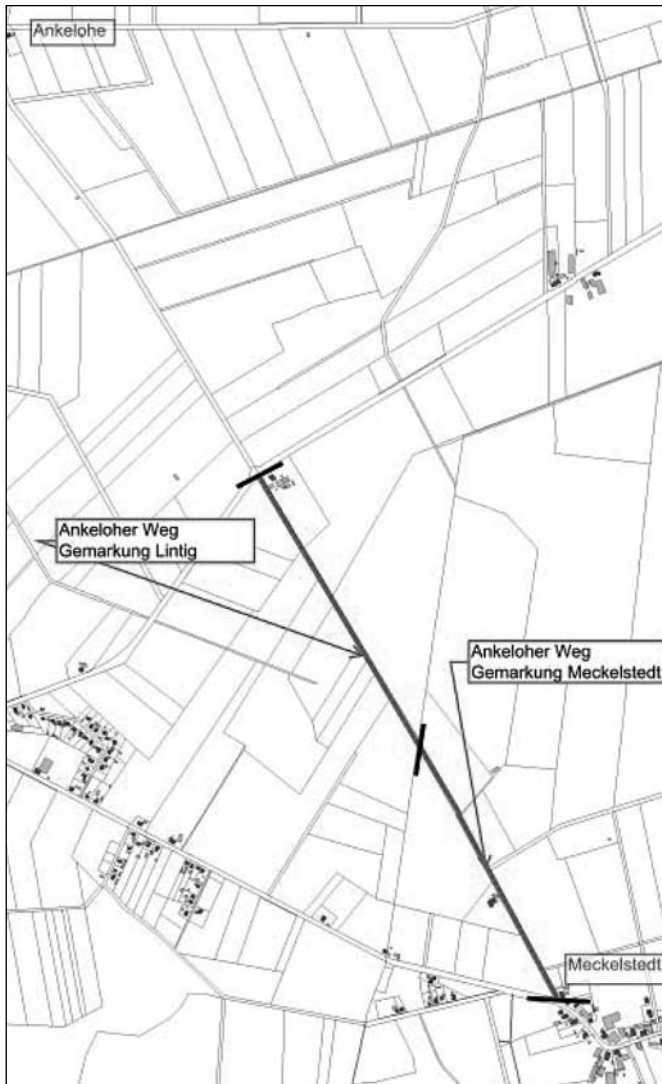
(L.S.)

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

155.

ABSTUFUNG der Gemeindeverbindungsstraße Meckelstedt-Ankelohe „Ankeloher Weg“, in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven

Die in der Gemarkung Lintig und Meckelstedt, der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven gelegene Gemeindeverbindungsstraße „Ankeloher Weg“, von Meckelstedt nach Ankelohe, wird mit sofortiger Wirkung gem. § 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 in der zurzeit geltenden Fassung abgestuft. Das Straßenbestandsverzeichnis wird entsprechend geändert.



„Ankeloher Weg“, Teilstrecke 1

Anfangspunkt: Landesstraße L119 „Meckelstedter Straße“
Endpunkt: Gemarkungsgrenze Meckelstedt/Lintig
Länge: 910 m

Die Teilstrecke umfasst das Flurstück 62, Flur 2, Gemarkung Meckelstedt.

Die Teilstrecke wird zur „gewidmeten Straße im Außenbereich“ abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Geestland.

„Ankeloher Weg“, Teilstrecke 2

Anfangspunkt: Gemarkungsgrenze Lintig/Meckelstedt
Endpunkt: Landesstraße L116 „Lamstedter Straße“
Länge: 970 m

Die Teilstrecke umfasst das Flurstück 167/10, Flur 2, Gemarkung Lintig. Die Teilstrecke wird zur „gewidmeten Straße im Außenbereich“ abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Geestland.

Der Rat der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 die Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Ankeloher Weg“ beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Abstufung der Straße „Ankeloher Weg“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abstufung der Straße „Ankeloher Weg“ kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, einzureichen.

Geestland, den 26. September 2016

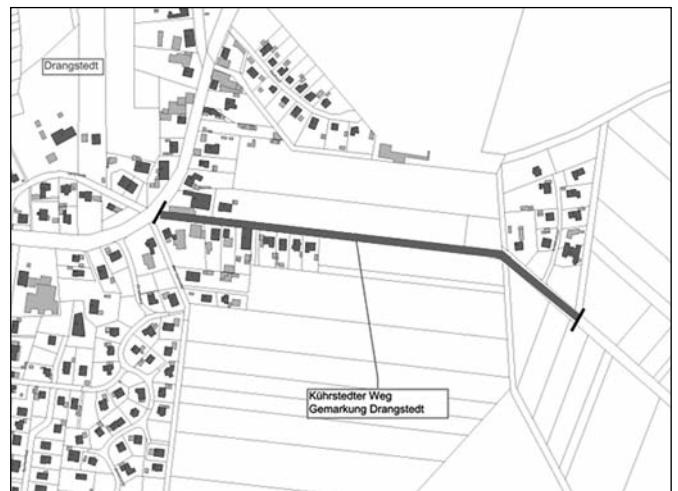
(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

156.

ABSTUFUNG der Gemeindeverbindungsstraße Drangstedt-Alfstedt „Kührstedter Weg“/„Drangstedter Weg“, in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven

Die in der Gemarkung Drangstedt, Kührstedt und Alfstedt, der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven gelegene Gemeindeverbindungsstraße „Kührstedter Weg“/„Drangstedter Weg“, von Drangstedt nach Alfstedt, wird mit sofortiger Wirkung gem. § 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 in der zurzeit geltenden Fassung abgestuft. Das Straßenbestandsverzeichnis wird entsprechend geändert.



„Kührstedter Weg“, Teilstrecke 1

Anfangspunkt: L120 „Hauptstraße“
Endpunkt: Östl. Grenze des Flurstückes 39/13, der Flur 7, Gemarkung Drangstedt
Länge: 590 m

Die Teilstrecke umfasst das Flurstück 149/1, Flur 6 und Flurstück 62 (teilw.), Flur 7, Gemarkung Drangstedt.

Die Teilstrecke wird zur „Ortsstraße“ abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Geestland.

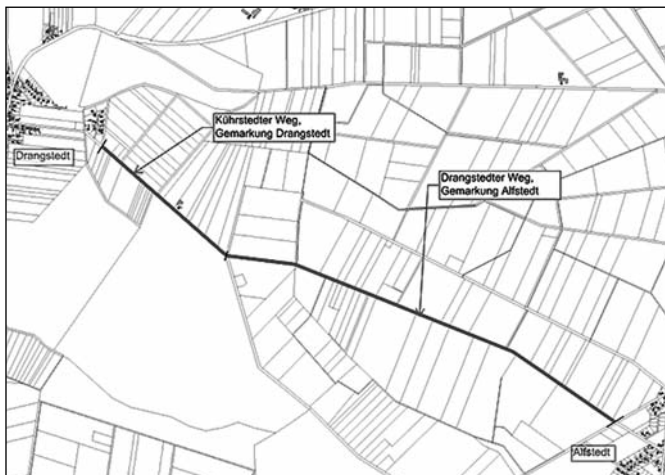
„Kührstedter Weg“, Teilstrecke 2

Anfangspunkt: Östl. Grenze des Flurstückes 39/13, der Flur 7, Gemarkung Drangstedt
Endpunkt: Gemarkungsgrenze Drangstedt/Kührstedt
Länge: 900 m



Die Teilstrecke umfasst das Flurstück 62, Flur 7, Flurstück 146, Flur 6, Gemarkung Drangstedt.

Die Teilstrecke wird zur „gewidmeten Straße im Außenbereich“ abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Geestland.

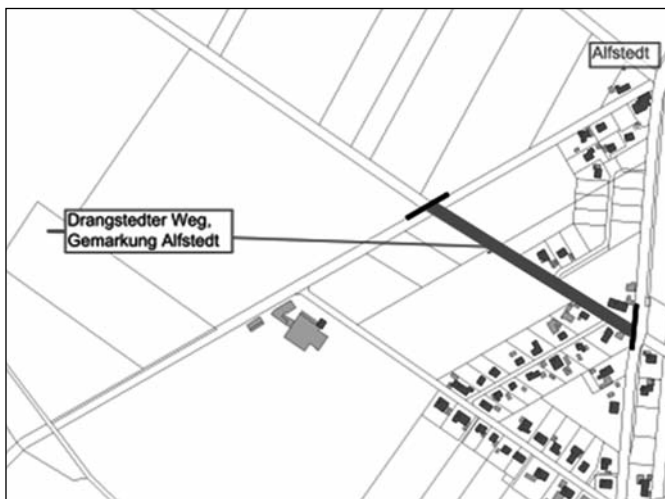


„Drangstedter Weg“, Teilstrecke 3

Anfangspunkt: Gemarkungsgrenze Kührstedt/Drangstedt
Endpunkt: gewidmete Straße im Außenbereich „Elmloher Weg“
Länge: 2.325 m

Die Teilstrecke umfasst das Flurstück 10, Flur 101 Gemarkung Kührstedt und das Flurstück 37, Flur 1, Flurstück 62 (teilw.), Flur 2, Gemarkung Alfstedt.

Die Teilstrecke wird zur „gewidmeten Straße im Außenbereich“ abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Geestland.



„Drangstedter Weg“, Teilstrecke 4

Anfangspunkt: „Elmloher Weg“
Endpunkt: Kreisstraße K 38 „Kreisstraße“
Länge: 315 m

Die Teilstrecke umfasst das Flurstück 62 (teilw.), Flur 2, Gemarkung Alfstedt.

Die Teilstrecke wird zur „Ortsstraße“ abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Geestland.

Der Rat der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 die Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Kührstedter Weg/Drangstedter Weg“ beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Abstufung der Straße „Kührstedter Weg/Drangstedter Weg“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abstufung der Straße „Kührstedter Weg/Drangstedter Weg“ kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, einzureichen.

Geestland, den 26. September 2016

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 33 v. 6.10.2016 S. 161 -

157.

ABSTUFUNG der Gemeindeverbindungsstraße Drangstedt-Elmlohe „Am Wurster Weg“/„Bruchteilsweg“, in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven

Die in der Gemarkung Drangstedt und Elmlohe, der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven gelegene Gemeindeverbindungsstraße „Am Wurster Weg“/ „Bruchteilsweg“, von Drangstedt nach Elmlohe, wird mit sofortiger Wirkung gem. § 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 in der zurzeit geltenden Fassung abgestuft. Das Straßenbestandsverzeichnis wird entsprechend geändert.

„Am Wurster Weg“, Teilstrecke 1

Anfangspunkt: Landesstraße L120 „Hafenstraße“
Endpunkt: Gemarkungsgrenze Drangstedt/Elmlohe
Länge: 1.000 m

Die Teilstrecke umfasst die Flurstücke 129/1, 64/2 (teilw.) und 195/129, Flur 2, Gemarkung Drangstedt.

Die Teilstrecke wird zur „gewidmeten Straße im Außenbereich“ abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Geestland.

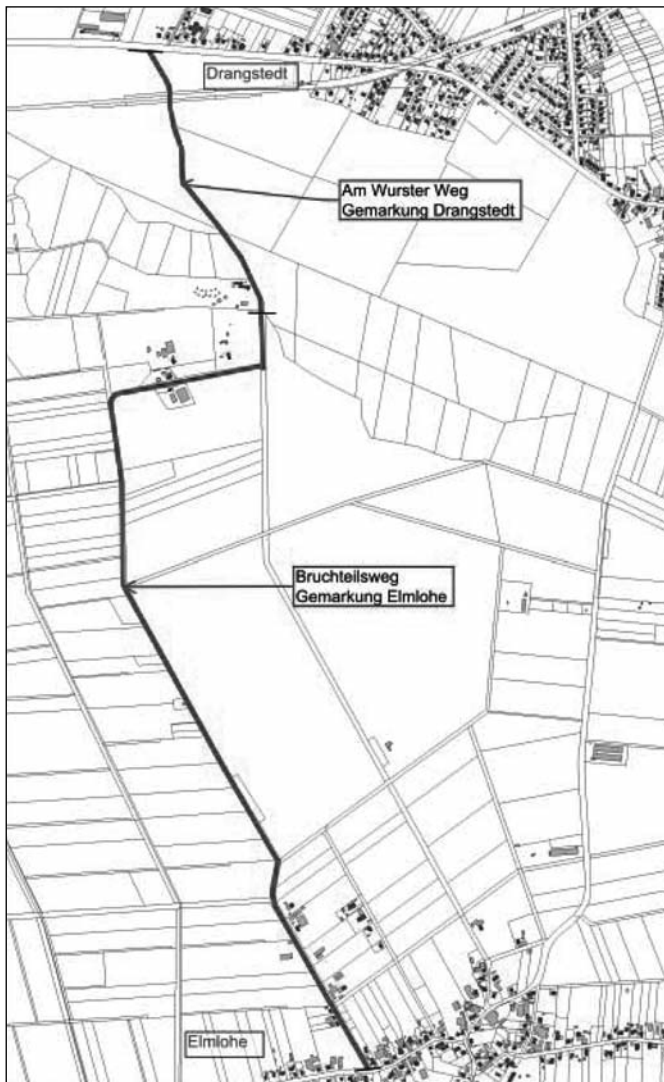
„Bruchteilsweg“, Teilstrecke 2

Anfangspunkt: Gemarkungsgrenze Elmlohe/Drangstedt
Endpunkt: Ortsstraße „Gallbergstraße“
Länge: 3.350 m

Die Teilstrecke umfasst das Flurstück 107/2, Flur 1, das Flurstück 23, Flur 113, das Flurstück 22, Flur 112, und die Flurstücke 39/1 und 39/2, Flur 108, Gemarkung Elmlohe.

Die Teilstrecke wird zur „gewidmeten Straße im Außenbereich“ abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Geestland.

Der Rat der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 die Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Am Wurster Weg“/„Bruchteilsweg“ beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Abstufung der Straße „Am Wurster Weg“/„Bruchteilsweg“ wirksam.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abstufung der Straße „Am Wurster Weg“/„Bruchteilsweg“ kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, einzureichen.

Geestland, den 26. September 2016

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

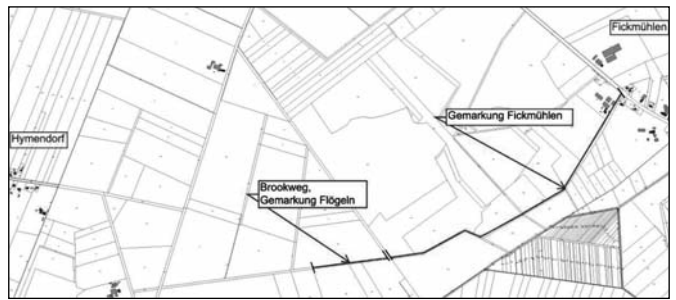
158.

ABSTUFUNG der Gemeindeverbindungsstraße Drangstedt-Fickmühlen „Brookweg“, in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven

Die in der Gemarkung Flögeln und Fickmühlen, der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven gelegene Gemeindeverbindungsstraße „Brookweg“, von Drangstedt nach Fickmühlen, wird mit sofortiger Wirkung gem. § 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 in der zurzeit geltenden Fassung abgestuft. Das Straßenbestandsverzeichnis wird entsprechend geändert.

„Brookweg“, Teilstrecke 1

Anfangspunkt: Gemarkungsgrenze Hymendorf/Flögeln
Endpunkt: Gemarkungsgrenze Flögeln/Fickmühlen
Länge: 420 m



Die Teilstrecke umfasst das Flurstück 140/86, Flur 9, Gemarkung Flögeln.

Die Teilstrecke wird zur „gewidmeten Straße im Außenbereich“ abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Geestland.

„Brookweg“, Teilstrecke 2

Anfangspunkt: Gemarkungsgrenze Fickmühlen/Flögeln
Endpunkt: Landesstraße L119 „Fickmühlener Straße“
Länge: 1.720 m

Die Teilstrecke umfasst die Flurstücke 8/16, 8/28 und 15, Flur 4, Gemarkung Fickmühlen.

Die Teilstrecke wird zur „gewidmeten Straße im Außenbereich“ abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Geestland.

Der Rat der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 die Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Brookweg“ beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Abstufung der Straße „Brookweg“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abstufung der Straße „Brookweg“ kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, einzureichen.

Geestland, den 26. September 2016

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

159.

SATZUNG der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 1B „Zentrumstraße“ -Neunte Änderung- vom 23. August 2016

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Hemmoor diesen Bebauungsplan Nr. H 1B „Zentrumstraße“ -Neunte Änderung-, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Hemmoor, den 24. August 2016

Stadt Hemmoor

Saul
Bürgermeister

(L.S.)

Brauer
Stadtdirektor

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan (S. 164) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 1B „Zentrumstraße“ -Neunte Änderung- durch schwarze Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten des Rathauses von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. H 1B "Zentrumstraße" -Neunte Änderung- in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hemmoor, den 6. Oktober 2016

Stadt Hemmoor
Der Stadtdirektor
Brauer

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 33 v. 6.10.2016 S. 163 -

160.

SATZUNG **der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,** **zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht** **des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigten** **der Grundstücke vom 9. Juni 2016**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), in Verbindung mit den §§ 54 ff.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 09. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke in der Samtgemeinde Hemmoor, auf denen häusliches Abwasser anfällt. Ausgenommen sind:

1. Grundstücke, die bereits an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage angeschlossen sind;
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten, für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserbeseitigung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage angeschlossen werden.

§ 2 **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser mit Ausnahme des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (Fäkalschlamm) wird auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind die Eigentümer sowie diejenigen, die aufgrund eines sonstigen dinglichen Rechts (z. B. Erbbaurecht) zur Nutzung berechtigt sind.

(2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

(3) Für die Beseitigung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben findet die Satzung der Samtgemeinde Hemmoor über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 **Gewässereinleitung**

(1) Als Einleitungsgewässer werden die nachstehend aufgeführten, jeweils im Einzugsbereich der betroffenen Grundstücke liegenden Gewässer II. und Ordnung sowie das Grundwasser bestimmt:

Bezeichnung des Oberflächengewässers	Bezeichnung der betr. Grundstücke Gemarkung Flur
Gemeinde Osten	
Herrenfleth	Isensee, Flur 1, 2, 3, 4, 5
Kleines Fleth	Isensee, Flur 12, 13
Kleiner Weg-Wettern	Isensee, Flur 9, 10, 11
Neuer Lauf	Isensee, Flur 5, 6, 7
Schüttdammer Straßenwettern	Isensee, Flur 3, 4, 7, 8 Altendorf, Flur 4, 11, 12
Niederkögt-Wettern	Isensee, Flur 8, 9
Großes Fleth	Isensee, Flur 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13
Große Rönne	Altendorf, Flur 21
Achthöfener Wettern	Altendorf, Flur 1, 2
Achthöfener Fleth	Altendorf, Flur 4, 5, 6
Achthöfener Leidenwettern	Altendorf, Flur 5
Moorkanal	Altendorf, Flur 8, 10, 11
Kranenweider Leidenwettern	Altendorf, Flur 11
Altendorfer Dorffleth	Altend., Fl. 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 20
Obenaltendorfer Moorkanal	Altendorf, Flur 16, 17, 25
Altendorfer Leidenwettern	Altendorf, Flur 17, 18, 24
Altendorfer Straßenwettern	Altendorf, Flur 18, 19, 22, 23

Gemeinde Hechthausen

Ihlbecker Kanal	Bornberg, Flur 1
Gustav-Friedrich-Kanal	Kleinwörden, Flur 1, 2
Verbindungsfleth	
Kleinwörden-Wisch	Kleinwörden, Flur 3, 5, 6
Moorlandgraben	Kleinwörden, Flur 3
Wischer Feldschteusenfleth	Wisch, Flur 1, 2
Hechthausener Kajedeichgraben	Wisch, Flur 1, 4 Kleinwörden, Flur 6
Bomberger Graben	Bornberg, Flur 1, 2
Kleines Klintor Fleth	Klint, Flur 4

Koppelmoorgraben	Klint, Flur 5
Klinter Schleusenfleth	Klint, Flur 5, 6
Bultgraben	Klint, Flur 1, 2
	Laumühlen, Flur 1
	Bornberg, Flur 2
Laumühlener Fleth	Laumühlen, Flur 1, 4
Stadt Hemmoor	
Goldbach	Westersode, Flur 7
Ihlbecker Kanal	Basbeck, Flur 7, 8
Beeke	Basbeck, Flur 10
Basbecker Schleusenfleth	Basbeck, Flur 9, 10
Hartlef-Graben	Basbeck, Flur 9
Nagelgraben	Basbeck, Flur 5, 7
Hackemühlener Bach	Basbeck, Flur 14
Heinsohngraben	Basbeck, Flur 14, 15
Wettern	Basbeck, Flur 1, 2
Hey Graben	Basbeck, Flur 3, 4
Heeßeler Mühlenbach	Heeßel, Flur 5, 6, 7
	Warstade, Flur 11
	Basbeck, Flur 16
Hemmer Schleusenfleth	Warstade, Flur 9
Hauptfleth	Hemm, Flur 5
Fabrikabflussgraben	Hemmoor, Flur 2
Ahrensflucher Moorwettern	Hemmoor, Flur 3 (Grenze)

Die Einleitungen erfolgen direkt oder über vorgeschaltete Grabensysteme, die nicht namentlich bezeichnet sind.

(2) Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer entlang einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße (Straßenseitengraben) hat der Nutzungsberechtigte vorab die Genehmigung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung bzw. des Landkreises Cuxhaven einzuholen. Bei Genehmigung ist ein Nutzungsvertrag über die Einleitung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.

(3) Die Nutzungsberechtigten haben ggf. noch Erlaubnisse und/oder Genehmigungen zu beantragen, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, insbesondere Wasserschutzgebietserlaubnisse und deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen des Landkreises Cuxhaven sowie Erlaubnisse und Genehmigungen der Wasser- und Bodenverbände und der Deichverbände.

§ 4 Wartung

Die Wartung der Kleinkläranlagen hat nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Dieses wird durch einen Wartungsvertrag sichergestellt. Die Kosten für die erforderlichen Wartungsarbeiten tragen die Nutzungsberechtigten. Je eine Ausfertigung des Wartungsvertrages ist dem Wasserverband Wingst und dem Landkreis Cuxhaven vorzulegen. Die Nutzungsberechtigten haben dem Wasserverband Wingst und dem Landkreis Cuxhaven nach jeder durchgeführten Wartung unverzüglich und unaufgefordert eine Ausfertigung des Wartungsberichtes (möglichst in digitaler Form) vorzulegen. Der Wartungsbericht muss eine konkrete Aussage zur Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr mit Terminbestimmung enthalten, bis wann die Abfuhr zu erfolgen hat und er muss die Abfuhrmenge (Schlammspiegelmessung) bestimmen.

§ 5 Fäkalschlammabfuhr

(1) Die Samtgemeinde Hemmoor beseitigt den in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (Fäkalschlamm). Diese Aufgabe hat die Samtgemeinde Hemmoor auf den Wasserverband Wingst übertragen. Der Wasserverband Wingst kann sich eines Dritten bedienen.

(2) Die Nutzungsberechtigten stellen sicher, dass zum Zeitpunkt der Abfuhr das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, dass die Kleinkläranlagen ohne Weiteres entschlammt werden können. Dem Wasserverband Wingst oder dem von ihm beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

(3) Im Einzelnen gilt für die Entsorgungshäufigkeit:

- Die Fäkalschlammentsorgung erfolgt bei ordnungsgemäßer Wartung und Vorlage der Wartungsberichte nach Bedarf, spätestens jedoch alle

5 Jahre. Diese Frist kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn anhand der Wartungsprotokolle der letzten 5 Jahre (Anmerkung: 2 x pro Jahr) nachgewiesen wird, dass der Schlammspiegelstand kontinuierlich ansteigt, jedoch das maximal zulässige Schlammfüllvolumen gemäß bauaufsichtlicher Zulassung noch nicht erreicht wurde. Im Übrigen erfolgt die Fäkalschlammabfuhr nach der DIN 4261 (Kleinkläranlagen Teil 3).

- Besteht darüber hinaus die Notwendigkeit einer zusätzlichen Entsorgung, so ist diese über den Wasserverband Wingst mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
 - Bei Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage oder Stilllegung einer Kleinkläranlage führt der Wasserverband Wingst eine Schlussentsorgung durch.
- (4) Der Wasserverband Wingst oder der von ihm beauftragte Dritte gibt die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt.

§ 6 Gebühren

Gebühren werden nach der Satzung der Samtgemeinde Hemmoor (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Festsetzung und die Erhebung obliegt dem Wasserverband Wingst.

§ 7 Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die Öffentliche zentrale Abwasseranlage

(1) Für Grundstücke, auf denen bereits den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlagen betrieben werden, kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage der Samtgemeinde Hemmoor (§ 13 NKomVG) vorgeschrieben werden. Davon abweichende, bereits in erteilten wasserrechtlichen Einleitungserlaubnissen enthaltene andere Befristungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 13 NKomVG) an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage der Samtgemeinde Hemmoor vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung auf Grund von Forderungen der Unteren Wasserbehörde die Erneuerung von Anlagen oder weitere Anpassungen auf Grund neuer Rechtsvorschriften an vorhandenen Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.

(4) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche (zentrale) Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Hemmoor ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 8 Haftung

Der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist nach der auf ihn übertragene Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich und daneben auch ordnungs- und ordnungswidrigkeitenrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Samtgemeinde Hemmoor zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 06. März 2008 (Abf. Für den Landkreis Cuxhaven vom 27. März 2008) außer Kraft.

Hemmoor, den 09. Juni 2016

(L.S.)

Samtgemeinde Hemmoor
Der Samtgemeindebürgermeister
Brauer

che für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 28. September 2016

**Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

163.

BERICHTIGUNG der Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hechthausen

Bei der o. g. Satzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hechthausen, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32, lfd. Nr. 145 vom 29. September 2016 wird die Nr. 4 zu § 5 Abschnitt I wie folgt berichtigt:

Nr. 4 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen belegten und unbelegten Plätzen (auch Grabstellen nach §§ 13a-13d) pro Jahr und Grabstelle 8,00 €.

Die Gebühr ist im Voraus für die gesamte Dauer der Ruhezeit, im Falle der §§ 13a-13d, im Übrigen für die gesamte Dauer des Nutzungsrechtes zu entrichten. Bei der Berechnung der Gebühr wird das Jahr der Beisetzung und das Jahr in dem die Ruhezeit abläuft jeweils als volles Kalenderjahr gezählt.

Hechthausen, 29. September 2016

**Ev.-luth. Kirchengemeinde
Hechthausen
Der Kirchenvorstand**

